



## Verordnung zur Regelung der Einzelheiten elektronischer Fracht- und Lagerdokumente

Das Dokument enthält einen Vorschlag zur Regelung der Einzelheiten elektronischer Fracht- und Lagerdokumente entsprechend den Verordnungsermächtigungen in für elektronische Frachtbriefe in § 408 Abs. 3 S. 2, für elektronische Ladescheine in § 443 Abs. 3 S. 2, für elektronische Lagerscheine in § 475c Abs. 4 S. 2, für elektronische Konnossemente in § 516 Abs. 3 und für elektronische Seefrachtbriefe in § 526 Abs. 4 S. 2 HGB.

Stand: 7.10.2022

## **Verordnung über elektronische Fracht- und Lagerdokumente (eFraLaDokV)**

Aufgrund der Verordnungsermächtigungen für elektronische Frachtbriefe in § 408 Abs. 3 S. 2, für elektronische Ladescheine in § 443 Abs. 3 S. 2, für elektronische Lagerscheine in § 475c Abs. 4 S. 2, für elektronische Konnossemente in § 516 Abs. 3 und für elektronische Seefrachtbriefe in § 526 Abs. 4 S. 2 HGB verordnet das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat:

### **§ 1 Zweck der Verordnung**

Diese Verordnung schafft einen einheitlichen Rechtsrahmen für die Herstellung der Funktionsäquivalenz elektronischer Fracht- und Lagerdokumente im Hinblick auf die Ausstellung, die Vorlage, die Rückgabe sowie das Mitführen der Dokumente sowie für die Durchführung nachträglicher Eintragungen in diese Dokumente. Dies soll den Parteien eines Rechtsstreits den Beweis der Funktionsäquivalenz einer elektronischen Aufzeichnung erleichtern. Dazu wird außerdem die Möglichkeit geschaffen, geeignete technische Verfahren durch zertifizierte Stellen akkreditieren zu lassen.

## **Erster Abschnitt**

### **Grundlagen**

#### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Für diese Verordnung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

##### **1. Ausschließlich verfügungsbefugte Person**

Die Person, die die ausschließliche Verfügungsbefugnis über die elektronische Aufzeichnung hat.

##### **2. Ausschließliche Verfügungsbefugnis**

Die Fähigkeit

- a) die elektronische Aufzeichnung an einen Dritten freizugeben,
- b) den Aussteller zu berechtigen, nachträgliche Eintragungen vorzunehmen,
- c) in den Fällen des § 11 Abs. 1 bis 3 selbst nachträgliche Eintragungen vorzunehmen und
- d) Dritten Kenntnis von der elektronischen Aufzeichnung zu verschaffen.

##### **3. Aussteller**

Die Person, die ein elektronisches Fracht- oder Lagerdokument an einen Ausstellungsempfänger ausstellt oder ausstellen lässt.

#### **4. Ausstellungsempfänger**

Die Person, der ein elektronisches Fracht- oder Lagerdokument vom Aussteller ausgestellt wird.

#### **5. Authentizität einer elektronischen Aufzeichnung**

Der Umstand, dass

- a) die elektronische Aufzeichnung vom oder für den Aussteller erstellt und unterzeichnet wurde; und dass
- b) die nachträglichen Eintragungen nach § 10 vom Aussteller und die nachträglichen Eintragungen nach § 11 von der ausschließlich verfügungsbefugten Person in der elektronischen Aufzeichnung vorgenommen und unterzeichnet wurden.

#### **6. Beendungsvermerk**

Der Vermerk in dem elektronischen Fracht- oder Lagerdokument, durch den zum Ausdruck kommt, dass das elektronische Fracht- oder Lagerdokument keine Rechtswirkungen mehr haben soll.

#### **7. Eintragungsbefugnis**

Die Befugnis

- a) des Ausstellers, nachträgliche Eintragungen in der elektronischen Aufzeichnung vorzunehmen (§ 10), sowie
- b) der ausschließlich verfügungsbefugten Person, die in § 11 Abs. 1 bis 3 vorgesehenen nachträglichen Eintragungen in der elektronischen Aufzeichnung vorzunehmen.

#### **8. Elektronische Aufzeichnung**

Die Zusammenstellung aller Angaben und Bedingungen eines elektronischen Fracht- oder Lagerdokuments, bei der die Wahrung der Authentizität und Integrität sichergestellt ist und die nach der Ausstellung nur noch durch nachträgliche Eintragungen nach Maßgabe der §§ 10 und 11 geändert werden kann.

#### **9. Elektronisches Fracht- oder Lagerdokument**

Der elektronische Frachtbrief, der elektronische Ladeschein, der elektronische Lagerschein, das elektronische Konnossement oder der elektronische Seefrachtbrief im Sinne der §§ 408 Abs. 3 S. 1, 443 Abs. 3 S. 1, 475c Abs. 4 S. 1, 516 Abs. 2 und 526 Abs. 4 S. 1 HGB.

## **10. Freigabe einer elektronischen Aufzeichnung**

Die elektronische Aufzeichnung ist freigegeben, wenn die ausschließlich verfügungsbefugte Person

- a) einem Dritten die ausschließliche Verfügungsbefugnis oder
- b) dem Aussteller die Eintragungsbefugnis

einräumt.

Die Freigabe nach b) kann befristet werden. Aussteller und ausschließlich verfügungsbefugte Person können die Widerruflichkeit der Freigabe vereinbaren.

## **11. Integrität einer elektronischen Aufzeichnung**

Die Unversehrtheit der elektronischen Aufzeichnung in der Fassung

- a) die sie bei Ausstellung hat; und
- b) die sie durch eine nachträgliche Eintragung im Sinne der §§ 10 und 11 erhalten hat.

## **12. Nachträgliche Eintragung**

Die Änderung einer ausgestellten elektronischen Aufzeichnung durch

- a) Hinzufügen, Änderung oder Streichung von Angaben oder Bedingungen einschließlich der Unterzeichnung der Änderung; sowie
- b) die Unterzeichnung der ausgestellten elektronischen Aufzeichnung.

## **13. Geeignetes technisches Verfahren**

Ein technisches Verfahren ist im Hinblick auf das jeweilige elektronische Fracht- oder Lagerdokument geeignet, wenn

- a) das technische Verfahren die hierauf anwendbaren Anforderungen des 3. Abschnitts erfüllt,
- b) das technische Verfahren zum Zeitpunkt der Ausstellung des elektronischen Fracht- oder Lagerdokuments dem Stand der Technik entspricht,
- c) das technische Verfahren die Unterzeichnung des elektronischen Fracht- oder Lagerdokuments ermöglicht,
- d) das elektronische Fracht- oder Lagerdokument die Identität des Unterzeichners sowie den Geschäftsherrn des Unterzeichners zu erkennen gibt, und
- e) wenn sichergestellt ist, dass es nur eine ausschließlich verfügungsbefugte Person gibt.

Die Person, der eine elektronische Aufzeichnung vorgelegt, zurückgegeben oder zum Zwecke der nachträglichen Eintragung oder der Beendigung freigegeben oder der Kenntnis von einer elektronischen Aufzeichnung verschafft worden ist, muss die Fähigkeit haben, die Einhaltung der Voraussetzungen des S. 1 sowie die ausschließliche Verfügungsbefugnis zu prüfen.

#### **14. Unternehmer**

Der Frachtführer, Verfrachter oder Lagerhalter im Sinne der §§ 407 Abs. 1, 467 Abs. 1, 481 Abs. 1 HGB.

#### **15. Unterzeichnung**

Das Anbringen einer mindestens fortgeschrittenen elektronischen Signatur (Art. 3 Nr. 11, Art. 26 eIDAS-VO in der elektronischen Aufzeichnung oder einer nachträglichen Eintragung (§§ 10 und 11).

#### **16. Unabhängige Stelle**

Eine Person, die gem. § 14 dieser Verordnung zertifiziert wurde.

#### **17. Vermerk der Teilablieferung bzw. Teilauslieferung des Gutes**

Der Vermerk in einem elektronischen Fracht- oder Lagerdokument, durch den zum Ausdruck kommt, dass ein Teil des Gutes, auf das sich das Dokument bezieht, ab- bzw. ausgeliefert wurde.

#### **18. Vermerk des Formwechsels in die elektronische Form**

Der Vermerk auf einem elektronischen Fracht- oder Lagerdokument, durch den zum Ausdruck kommt, dass das Dokument ursprünglich in Papierform ausgestellt worden ist.

#### **19. Vermerk des Formwechsels in die Papierform**

Der Vermerk auf einem elektronischen Fracht- oder Lagerdokument, durch den zum Ausdruck kommt, dass das Dokument in Papierform fortbesteht.

#### **20. Verschaffung der Kenntnis von einer elektronischen Aufzeichnung**

Einer Person wird von einer elektronischen Aufzeichnung Kenntnis verschafft, wenn ihr in der Weise Zugriff auf die elektronische Aufzeichnung gewährt wird, dass sie die Angaben und Bedingungen zur Kenntnis nehmen und die Prüfung nach § 2 Nr. 13 S. 2 vornehmen kann.

### **§ 3 Anwendungsbereich**

Diese Verordnung gilt für elektronische Frachtbriefe und elektronische Seefrachtbriefe, die über Frachtverträge ausgestellt werden, die dem deutschen Recht unterliegen. Sie gilt außerdem für elektronische Ladescheine, elektronische

Lagerscheine und elektronische Konnossemente, auf die das deutsche Recht zur Anwendung gelangt, sowie für elektronische Konnossemente, die die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 1 S. 1 EGHGB erfüllen.

## **Zweiter Abschnitt**

### **Funktionsäquivalenz**

#### **§ 4 Sicherstellung der Wahrung der Authentizität und Integrität einer elektronischen Aufzeichnung (Funktionsäquivalenz)**

- (1) Die Wahrung der Authentizität und Integrität einer elektronischen Aufzeichnung ist sichergestellt, wenn dazu ein geeignetes technisches Verfahren gem. § 2 Nr. 13 dieser Verordnung eingesetzt wurde.
- (2) Die Wahrung der Authentizität und Integrität der Aufzeichnung wird vermutet, wenn
  - a) die Geeignetheit des eingesetzten technischen Verfahrens von einer unabhängigen Stelle bescheinigt wurde oder
  - b) sich die Parteien des zugrundeliegenden Fracht- oder Lagervertrags vor Ausstellung des elektronischen Fracht- oder Lagerdokuments darüber geeinigt haben, dass das eingesetzte technische Verfahren den Voraussetzungen des § 2 Nr. 13 b) bis d) dieser Verordnung genügt und diese Einigung in der elektronischen Aufzeichnung dokumentiert ist.
- (3) In den Fällen des Abs. 2 a) wird vermutet, dass die Authentizität und Integrität der Aufzeichnung nicht gewahrt ist, wenn das technische Verfahren zum Zeitpunkt der Ausstellung nicht dem Stand der Technik entspricht.

## **Dritter Abschnitt**

### **Umsetzung elektronischer Aufzeichnungen**

#### **§ 5 Die Ausstellung elektronischer Fracht- und Lagerdokumente**

- (1) Ein elektronischer Frachtbrief ist ausgestellt, wenn
  - a) der Absender oder der Frachtführer die elektronische Aufzeichnung eines elektronischen Frachtbriefes erstellt und unterzeichnet hat,
  - b) sichergestellt ist, dass die Authentizität und Integrität der elektronischen Aufzeichnung gewahrt ist, und
  - c) der Aussteller die elektronische Aufzeichnung dem Frachtführer oder Absender freigegeben hat, so dass ihm die ausschließliche Verfügungsbefugnis über die elektronische Aufzeichnung zusteht.

- (2) Ein elektronischer Seefrachtbrief ist ausgestellt, wenn
- a) der Verfrachter die elektronische Aufzeichnung erstellt und unterzeichnet hat,
  - b) sichergestellt ist, dass die Authentizität und Integrität der elektronischen Aufzeichnung gewahrt ist, und
  - c) der Verfrachter die elektronische Aufzeichnung dem Befrachter freigegeben hat, so dass ihm die ausschließliche Verfügungsbefugnis über die elektronische Aufzeichnung zusteht.
- (3) Ein elektronischer Ladeschein, ein elektronischer Lagerschein oder ein elektronisches Konnossement ist ausgestellt, wenn
- a) der Unternehmer die elektronische Aufzeichnung erstellt und unterzeichnet hat,
  - b) sichergestellt ist, dass die Authentizität und Integrität der elektronischen Aufzeichnung gewahrt ist, und
  - c) der Unternehmer die elektronische Aufzeichnung dem Ausstellungsempfänger in der Weise freigegeben hat, dass ihm die ausschließliche Verfügungsbefugnis zusteht.

## **§ 6 Die Beendigung elektronischer Fracht- und Lagerdokumente**

Ein elektronischer Ladeschein, ein elektronischer Lagerschein oder ein elektronisches Konnossement sind beendet, wenn die ausschließlich verfügbungsbefugte Person die elektronische Aufzeichnung für den Unternehmer in der Weise freigegeben hat, dass er die ausschließliche Verfügungsbefugnis erlangt, und der Unternehmer die elektronische Aufzeichnung mit einem Beendigungsvermerk nach § 10 Abs. 5 versehen hat.

## **§ 7 Formwechsel**

- (1) Ein elektronisches Fracht- oder Lagerdokument kann nachträglich in ein entsprechendes Dokument in Papierform umgewandelt werden. § 6 über die Beendigung elektronischer Fracht- und Lagerdokumente gilt entsprechend. Der Formwechsel ist nur wirksam, wenn die elektronische Aufzeichnung anstelle des Beendigungsvermerks mit einem Vermerk des Formwechsels in die Papierform versehen worden ist.
- (2) Ein Fracht- oder Lagerdokument in Papierform kann nachträglich in ein entsprechendes Dokument in elektronischer Form umgewandelt werden. § 5 über die Ausstellung elektronischer Fracht- und Lagerdokumente gilt entsprechend. Der Formwechsel ist nur wirksam, wenn die elektronische Aufzeichnung mit einem Vermerk des Formwechsels in die elektronische Form versehen worden ist.

## **§ 8 Die Vorlage elektronischer Frachtdokumente**

Ein elektronischer Frachtbrief, ein elektronischer Ladeschein, ein elektronisches Konnossement oder ein elektronischer Seefrachtbrief wird vorgelegt, wenn die ausschließlich verfügungsbefugte Person dem Frachtführer bzw. Verfrachter von der elektronischen Aufzeichnung Kenntnis verschafft.

### **§ 9 Die Rückgabe elektronischer Ladescheine, Lagerscheine und Konnossemente**

Ein elektronischer Ladeschein, ein elektronischer Lagerschein oder ein elektronisches Konnossement wird zurückgegeben, wenn die ausschließlich verfügungsbefugte Person dem Unternehmer die elektronische Aufzeichnung in der Weise freigibt, dass dieser die ausschließliche Verfügungsbefugnis erwirbt.

### **§ 10 Nachträgliche Eintragung durch den Aussteller**

- (1) Für die nachträgliche Eintragung durch den Aussteller ist es erforderlich, dass der Aussteller
  - a) die Eintragungsbefugnis hat,
  - b) die nachträgliche Eintragung in der elektronischen Aufzeichnung vornimmt und unterzeichnet, und
  - c) sichergestellt ist, dass die Authentizität und Integrität der geänderten elektronischen Aufzeichnung gewahrt ist und
  - d) der Aussteller die elektronische Aufzeichnung wieder freigegeben hat.
  
- (2) Ein elektronisches Fracht- oder Lagerdokument wird mit einem Beendigungsvermerk versehen, wenn
  - a) der Aussteller die ausschließliche Verfügungsbefugnis hat,
  - b) er die Beendigung in der in der elektronischen Aufzeichnung vermerkt und unterzeichnet, und
  - c) sichergestellt ist, dass die Authentizität und Integrität der geänderten elektronischen Aufzeichnung gewahrt ist, und
  - d) der Aussteller demjenigen, von dem er die ausschließliche Verfügungsbefugnis erhalten hat, Kenntnis von der elektronischen Aufzeichnung verschafft.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein elektronisches Fracht- oder Lagerdokument mit einem Vermerk des Formwechsels in die Papierform versehen wird.

### **§ 11 Nachträgliche Eintragungen durch die ausschließlich verfügungsbefugte Person**

- (1) Der Frachtführer, der im Hinblick auf den vom Absender ausgestellten elektronischen Frachtbrief ausschließlich verfügungsbefugt ist, kann
  - a) die elektronische Aufzeichnung unterzeichnen;



- b) in die elektronische Aufzeichnung Vorbehalte hinsichtlich des äußerlich guten Zustandes des Gutes und seiner Verpackung bei der Übernahme, der Anzahl der Frachtstücke sowie ihrer Zeichen und Nummern aufnehmen; und
  - c) in die elektronische Aufzeichnung das Ergebnis der Überprüfung des Rohgewichts oder der anders angegebenen Menge des Gutes oder des Inhalts der Frachtstücke aufnehmen.
- (2) Der Absender, der im Hinblick auf den vom Frachtführer ausgestellten elektronischen Frachtbrief ausschließlich verfügungsbefugt ist, kann die elektronische Aufzeichnung unterzeichnen.
- (3) Die Person, die die ausschließliche Verfügungsbefugnis über ein elektronisches Fracht- oder Lagerdokument hat, kann in der elektronischen Aufzeichnung die vollständige oder teilweise Ablieferung bzw. Auslieferung des Gutes bescheinigen.
- (4) In den zuvor genannten Fällen ist die nachträgliche Eintragung bewirkt, wenn
- a) die ausschließlich verfügungsbefugte Person die Eintragung veranlasst und sie unterzeichnet hat und
  - b) sichergestellt ist, dass die Authentizität und Integrität der geänderten elektronischen Aufzeichnung gewahrt ist und
  - c) im Falle des Abs. 1 dem Absender und im Falle des Abs. 2 dem Frachtführer Kenntnis von dem Inhalt des geänderten elektronischen Frachtbriefes verschafft hat, und
  - d) im Falle des Abs. 3 dem Unternehmer Kenntnis von dem Inhalt des geänderten Dokuments verschafft oder das Dokument nach § 9 zurückgegeben hat.

## **§ 12 Die Übertragung von Ladescheinen, Lagerscheinen und Konnossementen**

- (1) Ein elektronischer Ladeschein, elektronischer Lagerschein oder ein elektronisches Konnossement, das an Order lautet, wird auf einen Erwerber übertragen, wenn
- a) die ausschließlich verfügungsbefugte Person die Übertragung in der elektronischen Aufzeichnung vermerkt und den Vermerk unterzeichnet,
  - b) sichergestellt ist, dass die Authentizität und Integrität des Vermerks und der elektronischen Aufzeichnung gewahrt ist, und
  - c) die elektronische Aufzeichnung in der Weise für den Erwerber freigibt, dass dieser die ausschließliche Verfügungsbefugnis erlangt.

Der Vermerk braucht den Erwerber nicht zu bezeichnen.

- (2) Ein elektronischer Ladeschein, elektronischer Lagerschein oder ein elektronisches Konnossement das nach Abs. 1 übertragen wurde, ohne dass

der Erwerber bezeichnet wurde, kann auf einen weiteren Erwerber übertragen werden, indem die ausschließlich verfügungsbefugte Person die elektronische Aufzeichnung in der Weise für den Erwerber freigibt, dass dieser die ausschließliche Verfügungsbefugnis erlangt.

- (3) Ein elektronischer Ladeschein, elektronischer Lagerschein oder ein elektronisches Konnossement, das auf den Inhaber lautet, wird auf einen Erwerber übertragen, indem die ausschließlich verfügungsbefugte Person die elektronische Aufzeichnung in der Weise für den Erwerber freigibt, dass dieser die ausschließliche Verfügungsbefugnis erlangt.

### **§ 13 Das Mitführen von elektronischen Frachtbriefen**

Ein elektronischer Frachtbrief wird mitgeführt, wenn auf Veranlassung des Fahrpersonals des Beförderungsmittels der kontrollierenden Person jederzeit von dem elektronischen Frachtbrief Kenntnis verschafft werden kann.

## **Vierter Abschnitt**

### **Zertifizierung**

#### **§ 14 Zertifizierung**

- (1) Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik wird dazu ermächtigt, unabhängige Stellen auf Antrag zu zertifizieren.
- (2) Die Zertifizierung gilt für zwei Jahre. Die Zertifizierung kann jeweils um zwei weitere Jahre verlängert werden, wenn bei Wiederzertifizierung die Voraussetzungen gem. Abs. 3 vorliegen.
- (3) Die Zertifizierung setzt voraus, dass
  - a) die Person taugliche technische und organisatorische Mittel zur Überprüfung der Geeignetheit des technischen Verfahrens im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 13 einsetzt und
  - b) die Überprüfung der Geeignetheit so dokumentiert wird, dass sie nachgeprüft werden kann.
- (4) Die Zertifizierung einer unabhängigen Stelle muss jederzeit in digitaler Form prüfbar sein. Davon umfasst sind die Anforderungen des Abs. 3 zum Zeitpunkt der Zertifizierung und Wiederzertifizierung.
- (5) Zur Prüfung der Einhaltung ihrer Verpflichtungen haben die unabhängige Stelle und die für sie tätigen Dritten den Bediensteten und Beauftragten des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik
  - a) das Betreten der Geschäfts- und Betriebsräume während der üblichen Betriebszeiten zu gestatten,

- b) auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Schriftstücke und sonstigen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen, auch soweit sie in elektronischer Form geführt werden,
  - c) Auskunft zu erteilen, und
  - d) die erforderliche Unterstützung zu gewähren.
- (6) Eine zur Erteilung einer Auskunft verpflichtete natürliche Person kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der in § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Hierüber ist die Person zu belehren. Die Vorschriften über die Glaubhaftmachung des Verweigerungsgrundes nach § 56 der Strafprozessordnung sind entsprechend anzuwenden. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Vorlage von Unterlagen entsprechend.
- (7) Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik soll die Zertifizierung bei Nichterfüllen der Voraussetzungen aus Abs. 3 entziehen.

## **Fünfter Abschnitt**

### **Schlussvorschriften**

#### **§ 15 Evaluation**

- (1) Das Bundesministerium für Justiz überprüft die Anwendung dieser Verordnung und erstattet darüber im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat der Bundesregierung bis zum 31.12.2024 Bericht. Der Bericht soll den bei der Anwendung dieser Verordnung gesammelten Erfahrungen sowie den Entwicklungen der Technologie, des Marktes und des Rechts Rechnung tragen.
- (2) Dem in Absatz 1 genannten Bericht werden gegebenenfalls Vorschläge für Änderungen und Ergänzungen der Verordnung beigefügt.
- (3) Die in Absatz 2 genannten Änderungen und Ergänzungen sollen vom Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat binnen 6 Monaten nach Veröffentlichung des Berichts in Absatz 1 umgesetzt werden.